

9. Änderungssatzung **der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die** **Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009**

Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren** **für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698) in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206 ff.) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Begriffsbestimmungen erhält folgende Fassung

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 KiTaG sind:

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung

(2) Die unter Absatz 1 genannten Tageseinrichtungen können in folgenden Betriebsformen betrieben werden:

1. Regelgruppen (RG)

Gruppen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag (mit Unterbrechung über Mittag) für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

2. Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)

Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden/Tag für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

3. Altersgemischte Gruppen (AM)

Gruppen für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit überwiegender Anzahl von Kindern im Alter ab dem 3. Lebensjahr, deren Betreuungszeit sich an denen einer Regelgruppe (RG) oder denen einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) orientiert.

4. Kinderkrippen (Krippe)

Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter vom 1. bis zum 3. Lebensjahr

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 2

§ 5 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung

(1) [...]

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelkindergarten

Kiga-Jahr 2020/2021

| | |
|-------------------|----------------|
| a. 1-Kindfamilie: | 119,00 €/Monat |
| b. 2-Kindfamilie: | 92,00 €/Monat |
| c. 3-Kindfamilie: | 61,00 €/Monat |
| d. 4-Kindfamilie: | 20,00 €/Monat |

2. Verlängerte Öffnungszeiten

Kiga-Jahr 2020/2021

| | |
|-------------------|----------------|
| e. 1-Kindfamilie: | 131,00 €/Monat |
| f. 2-Kindfamilie: | 100,00 €/Monat |
| g. 3-Kindfamilie: | 65,00 €/Monat |
| h. 4-Kindfamilie: | 24,00 €/Monat |

3. Kinderkrippe

Kiga-Jahr 2020/2021

| | |
|-------------------|----------------|
| i. 1-Kindfamilie: | 153,00 €/Monat |
| j. 2-Kindfamilie: | 117,00 €/Monat |
| k. 3-Kindfamilie: | 94,00 €/Monat |
| l. 4-Kindfamilie: | 66,00 €/Monat |

4. Verlängerte Öffnungszeiten Kinderkrippe

Kiga-Jahr 2020/2021

| | |
|-------------------|----------------|
| m. 1-Kindfamilie: | 263,00 €/Monat |
| n. 2-Kindfamilie: | 204,00 €/Monat |
| o. 3-Kindfamilie: | 131,00 €/Monat |
| p. 4-Kindfamilie: | 92,00 €/Monat |

(3) Für Familien mit mehr als vier Kindern gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 2 Nr. 1d, 2h, 3l und 4p.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Stühlingen, den 27.07.2020

Burger,
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stühlingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.